

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 98

BETREFFEND AUSRICHTUNG VON TREUEPRAEMIEN AN DAS HAUPTAMTLICHE
PERSONAL DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 114
vom 19. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. § 50 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2.11.1960 erhält folgende neue Fassung:

§ 50
Dienstaltersgeschenk und Treueprämien

Nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr erhält der Funktionär ein Monatsgehalt inkl. Sozial- und Teuerungszulagen als Dienstalterssehung. Als Dienstjahre werden auch diejenigen seit der provisorischen Anstellung vom Eintritt der Volljährigkeit an angerechnet.

Nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr steht ihm ein weiteres Dienstaltersgeschenk im gleichen Umfang zu.

An Funktionäre, die sich bewährt haben, werden folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a) nach Vollendung von drei Dienstjahren
zwei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- b) nach Vollendung von sechs Dienstjahren
drei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- c) nach Vollendung von neun Dienstjahren
vier Sechstel eines Monatsgehaltes;
- d) nach Vollendung von zwölf Dienstjahren
fünf Sechstel eines Monatsgehaltes;
- e) nach Vollendung von je drei weiteren
Dienstjahren ein volles Monatsgehalt.

Berechnungsgrundlage bildet das bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogene Grundgehalt einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Dezember.

Funktionäre, die im Zeitpunkt der reglementarischen Anspruchsberechtigung zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine Treueprämie und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden.

2. Hinsichtlich der Treueprämie gilt für das Jahr 1966 folgende Uebergangsregelung:
- a) An Funktionäre, welche im Jahre 1966 das 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14., 16., 17. oder ein weiteres Zwischenjahr erfüllen, wird eine Teilprämie ausgerichtet. Diese Teilprämie berechnet sich nach Massgabe des bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogenen Grundgehaltes einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen und beträgt:
- für Funktionäre, die das 4., 7., 10., 13., 16., usw. Dienstjahr vollenden, zwei Drittel,
- für Funktionäre, die das 5., 8., 11., 14., 17. usw. Dienstjahr vollenden, ein Drittel,
- des bei Vollendung des vorausgegangenen Jahrdritts entstehenden Anspruches.
- b) Funktionäre, die im Jahre 1966 vor der Vollendung eines Dienstjahres wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie bei Dienstaustritt das vorausgegangene Jahrdritt erfüllt hätten. Desgleichen haben Funktionäre, die im Jahre 1966 zwar Anspruch auf eine Teilprämie hätten, die aber wegen Erreichung der Altersgrenze vor Vollendung des nächsten Jahrdritts aus dem Dienst ausscheiden, Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie im Jahre 1966 statt eines Zwischenjahres das vorausgegangene Jahrdritt vollenden würden.
- c) Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat nicht mehr im Dienste der Stadt stehen, besitzen keinen Anspruch auf eine Treueprämie. Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder die innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, besitzen ebenfalls keinen Anspruch auf die Treueprämien und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden.
3. Der für das Jahr 1966 notwendige Zusatzkredit von netto Fr. 120'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
- Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
- Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 22. November 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:
W. Bossard

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 26. November bis zum 27. Dezember 1966.